



# Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.11.1995**

**Geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.09.2021**

## **§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

01. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Otfried-Preußler-Schule Großbeeren e.V.“ und ist im Vereinsregister Potsdam unter der Nummer VR 4845 P eingetragen.
02. Der Verein hat seinen Sitz in 14979 Großbeeren.
03. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 02 Ziel und Zweck des Vereins**

01. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
02. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch  
ideelle und materielle Unterstützung der Otfried-Preußler-Schule Großbeeren (§ 58 Nr. 1 AO), insbesondere bei der
  - a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - b) Ausstattung des Computerbereichs
  - c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - d) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule, z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief
  - e) Außendarstellung der Schule
  - f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - h) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - i) Betrieb einer Cafeteria und / oder Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
  - j) Betrieb einer Schulbibliothek
  - k) Gestaltung des Außengeländes
  - l) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
  - m) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland



### **§ 03 Gemeinnützigkeit**

01. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
02. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 04 Mitgliedschaft**

01. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
02. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
03. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
04. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
  - b) Tod eines Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der / die Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.



- d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

05. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 05 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 01. die Mitgliederversammlung
- 02. der Vorstand

## **§ 06 Die Mitgliederversammlung**

- 01. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich einzuberufen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder das Interesse des Vereins eine solche erfordert; das Vereinsinteresse ist vom Vorstand festzustellen.
- 02. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.



e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

03. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes inkl. der Beisitzer

d) Wahl der Kassenprüfer / innen

e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages

g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

h) Entscheidung über gestellte Anträge

i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)

j) Auflösung des Vereins

04. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

01. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vorsitzende / r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

b) Stellvertretende / r Vorsitzende / r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

c) Schatzmeister / in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

d) Schriftführer / in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

e) Beisitzer / innen, die bei Bedarf berufen werden können

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die Anzahl der Beisitzer / innen ist auf maximal drei begrenzt.

Beisitzer / innen und geschäftsführender Vorstand bilden den erweiterten Vorstand.



02. Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
03. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
04. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
05. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
06. Die Beisitzer / innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer / innen vorschlagen.
07. Die Beisitzer / innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 8 Kassenprüfer / innen**

01. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer / innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
02. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

01. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
02. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
03. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.



## **§ 10 Auflösung**

01. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
02. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft möglichst zur Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler der Otfried-Preußler-Schule Großbeeren.
03. Ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

## **§ 11 Datenschutz**

01. Aus Datenschutzgründen ist nur dem Vorstand Einblick in das Mitgliederverzeichnis gewährt. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich durch Unterschrift zur Einhaltung des Datenschutzes. Rechtsanwälte, die das Interesse des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich vertreten, können, wenn dies zur Erfüllung ihrer Arbeit erforderlich ist, Einblick in den Datenbestand des Vereins erhalten.
02. Personenbezogenen Daten dürfen keinesfalls ohne Einwilligung des betroffenen Mitglieds Dritten zugänglich gemacht werden.